

**Stiftungsgeschäft  
der  
Stiftung Augustinerkloster zu Erfurt  
in der  
Deutschen Stiftung Denkmalschutz**

---

Hierdurch errichtet die Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen, vertreten durch die Konsistorialpräsidentin Frau Brigitte Andrae, Am Dom 2, 39104 Magdeburg,

- im folgenden Stifterin genannt -

die **Stiftung Augustinerkloster zu Erfurt**

mit dem Zweck, die Erhaltung des nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Thüringen anerkannten Kulturdenkmals

**Augustinerkloster  
zu Erfurt**

zu fördern.

Als Stiftungsvermögen übereignet sie deshalb der Deutschen Stiftung Denkmalschutz, Koblenzer Straße 75, 53177 Bonn,

**€ 100.000,--**

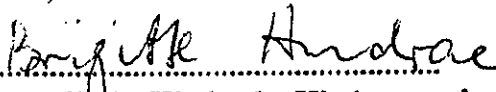
(in Worten: Einhunderttausend Euro)

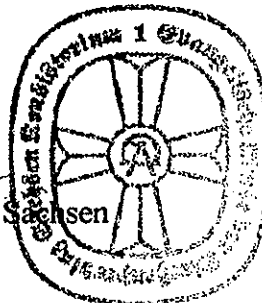
mit der Auflage, dieses Vermögen zu erhalten und die Erträge zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

Die Verwaltung der Stiftung richtet sich nach der beigelegten Satzung.

**Für die Stifterin:**

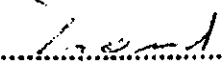
Erfurt, den 10. November 2003

  
.....  
Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen  
Konsistorialpräsidentin Brigitte Andrae

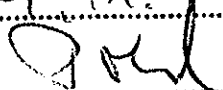


**Für die Deutsche Stiftung Denkmalschutz:**

Erfurt, den 10. November 2003

  
.....  
Deutsche Stiftung Denkmalschutz  
Prof. Dr. Klaus Trouet  
Stellv. Vorsitzender des Vorstands

Köln, den 4.11.03

  
.....  
Deutsche Stiftung Denkmalschutz  
Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Wilhelm Pohl  
Mitglied des Vorstands

**Satzung  
der  
Stiftung Augustinerkloster zu Erfurt  
in der  
Deutschen Stiftung Denkmalschutz**

---

**§ 1 - Name, Rechtsform**

- (1) Die Stiftung führt den Namen

**Stiftung Augustinerkloster zu Erfurt**

- (2) Sie ist eine nichtrechtsfähige Stiftung in der Verwaltung und der Treuhandschaft der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und wird folglich von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten.

**§ 2 - Stiftungszweck**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Denkmalpflege.
- (3) Dieser Zweck wird verwirklicht insbesondere durch

- die Sanierung, Restaurierung, Erhaltung, Pflege und den Wiederaufbau des nach dem Denkmalschutzgesetz des Landes Thüringen anerkannten Kulturdenkmals

**Augustinerkloster zu Erfurt**

und der zugehörigen Anlagen,

- die Vermittlung des Gedankens des Denkmalschutzes und der Notwendigkeit der Pflege bedeutsamer Kulturdenkmäler am Beispiel des Augustinerklosters zu Erfurt in breite Kreise der Bevölkerung und sie zu aktiver Mithilfe zu bewegen. Dies erfolgt insbesondere durch eine breite und vielfältige Öffentlichkeitsarbeit, die sich über Medienkampagnen, Informations-, Kommunikations- und Bildungsarbeit sowie über den Aufbau und die Pflege einer großen Fördergemeinde vollzieht,

- die Beschaffung von **Mitteln zur Förderung des Denkmalschutzes durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts,**
  - die **Vermittlung eines lebendigen kirchlichen Lebens an historischer Stelle.**
- (4) Die **Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Absatz 1 Satz 2 der Abgabenordnung.**
  - (5) Die **Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
  - (6) Die **Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.**

### **§ 3 - Stiftungsvermögen**

- (1) Die **Stiftung wird mit dem aus dem Stiftungsgeschäft ersichtlichen Vermögen ausgestattet.**
- (2) Das **Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Zu diesem Zweck können im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.**
- (3) Dem **Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).**

### **§ 4 - Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

- (1) Die **Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Davon ausgenommen sind die Rücklagenbildung oder Zuführung zum Stiftungsvermögen gemäß § 58 Nr.7 a der Abgabenordnung.**
- (2) Es **darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**
- (3) **Der/die Begünstigte hat keinen Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung.**

### § 5 - Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern. Geborene Mitglieder sind:
  - der Kurator/die Kuratorin Augustinerkloster
  - ein(e) VertreterIn des Konsistoriums der KPS
  - ein(e) VertreterIn der Stadt Erfurt
  - ein(e) VertreterIn der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.
- (2) Die geborenen Mitglieder können ein weiteres Mitglied kooptieren.
- (3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter; Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand besitzt nach Ablauf der Amtszeit so lange Gültigkeit, bis ein Neuer gewählt wird.
- (4) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird der Nachfolger von der jeweiligen Institution bestimmt.
- (5) Die Mitglieder des Vorstands sind ehrenamtlich tätig.

### § 6 - Aufgaben, Beschlußfassung

- (1) Der Vorstand beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel. Gegen diese Entscheidung steht der Deutschen Stiftung Denkmalschutz ein Vetorecht zu, wenn sie gegen die Satzung, rechtliche oder steuerliche Bestimmungen verstößt.
- (2) Die Vorstandssitzungen werden in regelmäßigen Abständen abgehalten. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend ist.
- (3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (4) Beschlüsse, die weder eine Änderung der Satzung noch die Auflösung betreffen, können im schriftlichen bzw. fernmündlichen Verfahren gefaßt werden.  
  
Hat sich ein Vorstandsmitglied im Falle des schriftlichen Verfahrens nicht innerhalb von sechs Wochen seit Absendung der Aufforderung zur Abstimmung geäußert, so gilt sein Schweigen als Zustimmung.
- (5) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und der Stifterin.

### § 7 - Beirat

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes können einen Beirat berufen.
- (2) Der Beirat kann zwischen 2 und 10 Mitglieder haben und nach Vorstandsbeschluss noch erweitert werden.
- (3) Die Mitglieder des Beirats sind ehrenamtlich tätig.

### § 8 - Aufgaben des Beirats, Beschlussfassung

- (1) Der Beirat hat beratende Funktion und fertigt zur jeweils anstehenden Vorstandssitzung Beschlussvorschläge aus.
- (2) Der Beirat berät den Vorstand in Fragen, die den Satzungszweck und die Stiftungstätigkeit betreffen. Er wirkt mit bei einer Änderung des Satzungszwecks gem. § 10 und der Auflösung der Stiftung gem. § 11 dieser Satzung.
- (3) Der Beirat wird vom Stiftungsvorstand über die Tätigkeit der Stiftung unterrichtet und nimmt den Bericht über die Mittelverwendung zur Kenntnis.
- (4) Der Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
- (5) Bei Ausscheiden eines Beiratsmitgliedes wird sein Nachfolger vom Vorstand bestimmt.
- (6) Die Beiratssitzungen werden in regelmäßigen Abständen abgehalten.

### § 9 - Treuhandverwaltung

- (1) Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel und wickelt die Fördermaßnahmen ab. Sie belastet die Stiftung für die Grundleistungen mit den pauschalierten Kosten; auf Wunsch der Stifterin verursachte Zusatzleistungen und Reiseaufwendungen werden gesondert abgerechnet.
- (2) Die Deutsche Stiftung Denkmalschutz fertigt auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht, der auf der Grundlage eines testierten Vermögensnachweises die Vermögensanlage sowie die Mittelverwendung erläutert.

Im Rahmen ihrer öffentlichen Berichtserstattung sorgt sie auch für eine angemessene Publizität der Stiftungsaktivitäten.

### § 10 - Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, daß die Erfüllung des Stiftungszwecks von der Deutschen Stiftung Denkmalschutz und dem Vorstand nicht mehr für sinnvoll gehalten werden, kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck beschließen.
- (2) Der Beschluß bedarf der Zustimmung aller Mitglieder des Vorstands und der Stifterin. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und ausschließlich der Erhaltung von Kulturdenkmälern der Evangelischen Kirchenprovinz Sachsen zu dienen.

### § 11 - Auflösung der Stiftung

- (1) Der Vorstand kann die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.
- (2) Der Beschluß bedarf der Einstimmigkeit und der Zustimmung der Stifterin und der Deutschen Stiftung Denkmalschutz.

### § 12 - Vermögensanfall

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Deutsche Stiftung Denkmalschutz, die es gemäß ihrer Satzung ausschließlich für die Erhaltung von Kulturdenkmälern der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen zu verwenden hat.

### § 13 - Stellung des Finanzamtes

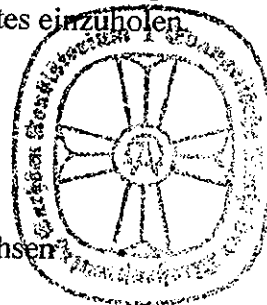
Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

**Für die Stifterin:**

Erfurt, den 10. November 2003

*Brigitte Andrae*

Evangelische Kirche der Kirchenprovinz Sachsen  
Konsistorialpräsidentin Brigitte Andrae



**Für die Deutsche Stiftung Denkmalschutz:**

Erfurt, den 10. November 2003

*Klaus Trouet*  
Deutsche Stiftung Denkmalschutz  
Prof. Dr. Klaus Trouet  
Stellv. Vorsitzender des Vorstands

Köln, den 4.11.03

*Karl Wilhelm Pohl*  
Deutsche Stiftung Denkmalschutz  
Prof. Dr. Dr. h.c. Karl Wilhelm Pohl  
Mitglied des Vorstands